

Angaben gemäß § 289a und § 315a HGB, insbesondere zum gezeichneten Kapital und Offenlegung von möglichen Übernahmehemmnissen

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2022 bei 63.359.990 EUR und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 EUR des Grundkapitals je Namensaktie. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Nr. 1 der Satzung.

Die direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der ElringKlinger AG mit mehr als 10 % der Stimmrechte gemäß den zuletzt der ElringKlinger AG mitgeteilten Beteiligungshöhen nach Maßgabe der §§ 33, 34 Wertpapierhandelsgesetz sind nachfolgend aufgelistet:

Datum	Mitteilender	Beteiligung
17.05.2018	Lechler Stiftung, Stuttgart/Deutschland	52,04 % (zugerechnet 51,05 %)
17.05.2018	Stiftung Klaus Lechler, Basel/Schweiz	51,05 % (zugerechnet 51,05 %)
17.05.2018	Klaus Lechler Familienstiftung, Neuhausen a.d. Fildern/Deutschland	51,05 % (zugerechnet 51,05 %)
13.11.2014	Paul Lechler GmbH & Co. KG, Neuhausen a.d. Fildern/Deutschland	10,03 %
13.06.2014	Eroca AG, Basel/Schweiz	29,01 % (zugerechnet 19,80 %)
13.06.2014	Klaus Lechler Beteiligungs-GmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,01 % (zugerechnet 28,43 %)
13.06.2014	KWL Beteiligungs-GmbH, Ludwigsburg/ Deutschland	29,01 % (zugerechnet 28,43 %)
13.06.2014	Paul Lechler Stiftung gGmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,997 % (zugerechnet 29,01 %)
13.06.2014	Lechler Beteiligungs-GmbH, Stuttgart/ Deutschland	29,01 % (zugerechnet 19,55 %)
13.06.2014	Inlovo GmbH, Ludwigsburg/Deutschland	29,01 % (zugerechnet 29,00 %)
13.06.2014	Elrena GmbH, Basel/Schweiz	29,01 % (zugerechnet 19,26 %)

Aktieninhaber:innen haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

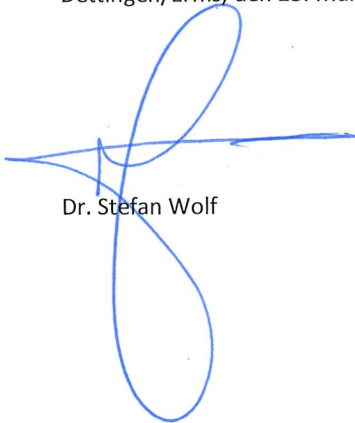
Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (7. Juli 2020) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 7. Juli 2025.

Angaben zum genehmigten Kapital und zur Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals sind im Anhang enthalten.


Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit Arbeitnehmer:innen bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

Dettingen/Erms, den 23. März 2023



Dr. Stefan Wolf



Thomas Jessulat



Reiner Drews